

- Kap. I -

Haushaltssatzung
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
für das Jahr 2024 vom 13.12.2023

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	167.032.400 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.019.800 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-8.987.400 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.083.710 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.760.740 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.391.280 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-31.630.540 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-30.546.830 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
<u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>32.227.730 Euro</u>
zusammen auf	32.227.730 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 19.580.850 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2025 auf	10.315.850 Euro,
im Haushaltsjahr 2026 auf	4.433.610 Euro,
im Haushaltsjahr 2027 auf	0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 180.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen *- nach Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne zu ergänzen -*

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>Euro</u>
zusammen auf	Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>Euro</u>
zusammen auf	Euro

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>Euro</u>
zusammen auf	Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)	Euro
Stadtklinik Frankenthal	Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>Euro</u>
zusammen	Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A auf 440 v.H.
2. Grundsteuer B auf 540 v.H.
3. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

4. Hundesteuer

Die Steuer für im Stadtgebiet gehaltene Hunde beträgt:

- für den ersten Hund 112,00 Euro
- für den zweiten Hund 168,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 200,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund (§ 3 HundeStS) 736,00 Euro

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Feld- und Waldwegebeitrag	36,00 Euro je Hektar
---------------------------	----------------------

§ 8 Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung
- nach Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan ggf. anzupassen -

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden – wie folgt – festgesetzt:

- a) Schmutzwasserbeseitigung
Benutzungsgebühr je m³ Schmutzwasser 1,44 Euro
- b) Oberflächenwasserbeseitigung
Wiederkehrender Beitrag je m²/Jahr Abflussfläche 0,43 Euro
- c) Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung):
- Abfuhr von Schlamm oder Abwasser nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung 9,00 Euro/m³
 - Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung 3,20 Euro/m³

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	2,99 Euro/m ²
Oberflächenwasser	3,63 <u>Euro/m²</u>
Insgesamt	6,62 <u>Euro/m²</u>

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 120.513.939,98 Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

§ 11 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in acht Fällen zugelassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2024 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den ____.

Martin Hebich
Oberbürgermeister